



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

25
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 13. Januar 2025

Nummer 2

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
39.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling	Seite 26	
40.	Bekanntmachung zur Abstufung von Teilen der Kreisstraßen 03 zur Gemeindestraße im Gebiet der Stadt Gangelt	Seite 26	
41.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Köln	Seite 26	
42.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Köln	Seite 27	
43.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 27	
44.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 28	
45.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 28	
46.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 29	
47.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 29	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
48.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 30	
49.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Mitte	Seite 30	
50.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 31	
51.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 31	
52.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 31	
E		Sonstiges	
53.	Liquidation hier: FÖRDERVEREIN Hilfe für autistische Menschen e. V.	Seite 31	
54.	Liquidation hier: Schmitz un Fründe KG vun 2016 e. V.	Seite 31	
55.	Liquidation hier: Erenler Union Köln e. V.	Seite 31	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

39. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0143933

Köln, den 20. Dezember 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom
1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesse-
ling hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 gemäß
§ 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b
BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-
Anlage OT3, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches
ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389
Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 45,
Flurstück 56), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT3 ist ge-
nehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Propylen-Ver-
dampfers

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemes-
sene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a
BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2025, S. 26

40. Bekanntmachung zur Abstufung von Teilen der Kreisstraßen 03 zur Gemeindestraße im Gebiet der Stadt Gangelt

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.7 – 01/25

Köln, den 3. Januar 2025

Im Gebiet der Stadt Gangelt erfüllt eine Teilstrecke der
Kreisstraße 03 (K 03) nicht mehr die Verkehrsbedeutung
einer Kreisstraße. Die Teilstrecke ist daher als Gemein-
destraße einzustufen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Lan-
des Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuell
geltenden Fassung wird daher die Kreisstraße K 03
zwischen Netzknoten (NK) 4902003 und NK 502022 von
Station 0,000 bis Station 1,031 (Länge: 1,031 km) zur Ge-
meindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der
Stadt Gangelt abgestuft.

Die Abstufung wird am Tag nach Ihrer Bekanntgabe
wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats
Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, 52010 Aachen,
erhoben werden.

Im Auftrag
gez. J a e g e r

ABl. Reg. K 2025, S. 26

41. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz – BImSchG für die Firma Shell
Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park
Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0126741

Köln, den 3. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. Sep-
tember 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat
mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 gemäß § 15 Abs. 2a
BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine
störfallrelevante Änderung der Anlage „Flüssiggaslager“
– Anlage 0008, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist,
auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150,
50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flur-
stück 317), angezeigt. Die Flüssiggaslager – Anlage 0008

ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Außerbetriebnahme und Rückbau/Demontage des LPG-Entleerungs- und Gaspendelsystems von der LPG-Verladestation/-Füllstelle bis zu den LPG-Tanks (Lagerbehältern).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Daniel

Abl. Reg. K 2025, S. 26

42. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0099908

Köln, den 3. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 22. August 2024 und der Ergänzung vom 15. Oktober 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil“ – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil“ – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Änderungen an Rohrleitungen, Armaturen und EMSR-Ausrüstungen
- Montage einer Pumpe, Demontage einer Pumpe

- Montage von Rohrleitungen, Armaturen und EMSR-Ausrüstungen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Daniel

Abl. Reg. K 2025, S. 27

43. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0127110

Köln, den 3. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Hydrier- und Entschwefelungsanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die Hydrier- und Entschwefelungsanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung der Hydrierkammern 7 und 8:

- Installation von neuen Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant),
- Erweiterung von bestehenden Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant),
- Änderung von bestehenden Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) sowie
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuftem Equipments.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß

§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 27

44. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Süd 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024- 0110892

Köln, den 3. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers Bau 66, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flure: 14, 15; Flurstücke: 50, 60), angezeigt. Das Tanklager Bau 66 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Austausch der Überfüllsicherung LA-7750 am Tank TA-125
- Ausbindung von KVD, SMO, LVGO, MVGO und SVGO aus der Rohödestillation (D500) bzw. den Tanks TA-271 und TA-273 zum Tank TA-125 sowie Einbindung von Slop (VGO/HVGO) aus den Hydrierkammern (Bau 48)
- Austausch der Überfüllsicherung LAH-7749 am Tank TA-124
- Ausbindung von KGO aus der Krackanlage (Bau 301) und MOE aus der Rohödestillation (D500) zum Tank TA-124 sowie Einbindung von Mittelöl aus der Re-distillation (Bau 313)

- Anpassungen von Rohrleitungen zu Ein- und Auslagerung von Produkten an den Tanks TA-124 und TA-125 sowie Rohrleitungen zur Sicherstellung eines Mindestflusses an den Auslagerungspumpen der Tank TA-124 und TA-125

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

ABl. Reg. K 2025, S. 28

45. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Süd 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0116276

Köln, den 3. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flure 13 / 14, Flurstücke 95 / 50), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Anpassungsmaßnahmen an Tank TA-228 im Rahmen des Umbaus der Verlade- und Exportinfrastruktur für den Stoff Jet A-1
- Anpassungsmaßnahmen an Tank TA-231 im Rahmen des Umbaus der Verlade- und Exportinfrastruktur für den Stoff Jet A-1
- Anbindung an die Rohrfernleitung XF-52

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

Abl. Reg. K 2025, S. 28

46. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0110779

Köln, den 3. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 19. September 2024 gemäß § 23a BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-00895, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 50), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-00895 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende Änderungen:

- Demontage eines Teilstücks der Rohrleitung D015-820-00895 (sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt),
- Montage eines neuen Rohrleitungsabschnittes der Rohrleitung D015-820-00895 (sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt) inkl. eines statischen Mischers und zugehöriger Armaturen sowie
- Installation eines Analysatorschranks samt Messstelle (sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderer Funktion).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der

angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

Abl. Reg. K 2025, S. 29

47. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0118554

Köln, den 3. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 19. September 2024 gemäß § 23a BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-00065, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 50), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-00065 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende Änderungen:

- Montage eines neuen Anlagenteils mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) in der Rohrleitung D015-820-00065.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 29

48. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0088881

Köln, den 3. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 24. Juli 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 10, Flurstück 4 und Flurstück 24), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung im Hafen:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant),
- Austausch vorhandener Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) sowie
- Austausch mit Erweiterung vorhandener Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 30

49. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Mitte

1. Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Mitte

Der Katholische Kirchengemeindeverband Köln-Mitte wird hiermit um die Katholische Kirchengemeinde St. Severin, Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2025 erweitert.

2. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 3. Dezember 2024

gez. † Rainer Maria Cardinal W ö l k i

Hiermit wird bestätigt, dass die umstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Dekretes des Erzbischofs von Köln vom 3. Dezember 2024 übereinstimmt.

Ausgefertigt Köln, den 5. Dezember 2024

Dr. Anna M e i e r s
Erzbischöfliche Notarin

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 3. Dezember 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Köln-Mitte

um die Katholische Kirchengemeinde St. Severin

wird hiermit gemäß §1 i. V. m. §4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirch-



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.